



Satzung der Stadt Markdorf

zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Markdorf vom 23.02.2010

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 17.10.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Markdorf vom 23.02.2010, zuletzt geändert am 28.09.2021, beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit Nenndurchfluss m³/h

a) Hauswasserzähler	
Q3 = 4	4,80 €
Q3 = 10	9,40 €
Q3 = 16	14,10 €
b) Großwasserzähler	
Q3 = 25	25,90 €
Q3 = 63	54,40 €
Q3 = 100	82,80 €
c) Verbundwasserzähler	
Q3 = 63	63,20 €
Q3 = 100	93,40 €

Bei anderen Wasserzählern wird die Grundgebühr entsprechend der Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers, des Zählerablesens sowie der Verbrauchsabrechnung festgesetzt.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 2

§ 43 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,56 Euro**.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr **2,56 Euro**.

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 5. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Markdorf tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 23.02.2010 mit nachfolgenden Änderungssatzungen bleiben unberührt.

Ausgefertigt:

Markdorf, 17.10.2023

Georg Riedmann
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.